AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	28. Oktober 2026
Zahl	07-TKTG-69515/2026

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag.ª Evelin Schaller-Siutz
Telefon	050536 17121
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Betreff:

Kärntner Tourismusgesetz K-TG; Entwurf der Verordnung; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kärntner Landesregierung beabsichtigt, auf Grundlage der im Zuge der Kärntner Tourismusreform erfolgten Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes – K-TG, LGBl. Nr. 39/2026, nachstehende Verordnung zu erlassen. In der Anlage wird Ihnen der Begutachtungsentwurf folgender Verordnung der Kärntner Landesregierung aufgrund des Kärntner Tourismusgesetzes übermittelt:

> Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der zentrale touristische Aufgaben des Landes mit der entsprechenden Finanzierung übertragen werden.

Sie werden um Stellungnahme zum gegenständlichen Verordnungsentwurf innerhalb von vier Wochen ab Zustellung **bis spätestens 26. November 2026** an die E-Mail Adresse: abt7.post@ktn.gv.at ersucht.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, dass gegen den Begutachtungsentwurf kein Einwand besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kärntner Landesregierung
Mag. Evelin Schaller-Siutz

Ergeht per Email an:

Bundeskanzleramt
Kärntner Gemeindebund und Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt und die Magistratsdirektion Villach
Landesrechnungshof und den Österreichischen Rechnungshof
Wirtschaftskammer Kärnten
Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten
Notariatskammer für Kärnten
Landesverwaltungsgericht Kärnten
Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Volksanwaltschaft
Volksgruppenbeirat für Slowenische Volksgruppe und Gruppe der Roma
Landesverband Steiermark und Kärnten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
Landarbeiterkammer für Kärnten
AKL Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, – OE Verfassungsdienst und - Volksgruppenbüro
AKL Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement
AKL Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz
Bezirkshauptmannschaften Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Spittal, St. Veit, Villach Land, Völkermarkt und Wolfsberg
alle Kärntner Gemeinden
Kärnten Werbung Marketing und Innovationsmanagement GmbH
Tourismusverband Bad Bleiberg
Tourismusverband Bad Kleinkirchheim
Tourismusverband Berg im Drautal
Tourismusverband Eberndorf
Tourismusverband Eisenkappel Vellach
Tourismusverband Feld am See
Tourismusverband Finkenstein am Faaker See
Tourismusverband Geopark Karawanken
Tourismusverband Gerlitzen Alpe - Ossiacher See
Tourismusverband Greifenburg
Tourismusverband Heiligenblut am Großglockner
Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee
Tourismusverband Krems in Kärnten
Tourismusverband Lesachtal
Tourismusverband Malta
Tourismusverband Millstatt am See
Tourismusverband Mölltal
Tourismusverband Pörtschach am Wörther See
Tourismusverband Radenthein
Tourismusverband Rangersdorf
Tourismusverband Reichenau
Tourismusverband Rennweg am Katschberg
Tourismusverband Rosental
Tourismusverband Schiefling am Wörthersee
Tourismusverband Seeboden am Millstätter See
Tourismusverband Spittal an der Drau
Tourismusverband St. Georgen am Längsee
Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See
Tourismusverband Velden am Wörther See
Tourismusverband Villach
Tourismusverband Wolfsberg
Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH
NLW Tourismus Marketing GmbH
Tourismusregion Mittelkärnten GmbH
Region Katschberg - Lieser-Maltatal GmbH
KSL Tourismus Marketing GmbH
Millstätter See - Bad Kleinkirchheim - Nockberge
Region Villach Tourismus GmbH
Region Wörthersee-Rosental Tourismus GmbH
Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.